

GZ.: BMVIT-170.031/0009-IV/ST1/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

39/18

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle)

Vortrag an den Ministerrat

Die 36. KFG-Novelle enthält folgende Schwerpunkte:

1. Da auf Verkehrskontrollplätzen die Verwiegung der Achslasten und des Gesamtgewichtes von Fahrzeugen auch dynamisch erfolgt, soll in den Begriffsbestimmungen des Gesamtgewichtes, der Achslast und der höchsten zulässigen Achslast nicht mehr auf ein stillstehendes bzw. stehendes Fahrzeug abgestellt werden.

Weiters wird nach dem Vorbild der StVO über die Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen im neuen § 101b KFG die Grundlage für eine automationsunterstützte Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen der Fahrzeuge geschaffen (Weigh in Motion-Projekt der Asfinag).

2. Da sich Betrugsfälle durch Mehrfachbelegungen von Fahrzeugen bzw. unzulässige Veräußerungen häufen, soll vor der Ausstellung eines Duplikates eines Fahrzeug-Genehmigungsdokuments bzw. des Datenauszugs aus der Genehmigungsdatenbank zwingend eine Abfrage über eine dafür vorgesehene Datenbank durchgeführt werden, um zu klären, ob die Originaldokumente allenfalls bei einer anderen Stelle hinterlegt sind. Ist das Fahrzeug in der Datenbank eingemeldet, wird kein Duplikat ausgestellt.

3. Fahrzeugänderungen, die eine Verschlechterung des Emissionsverhaltens des Fahrzeuges zur Folge haben, werden ausdrücklich für unzulässig erklärt. Weiters soll auch das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Markt von Abschaltvorrichtungen oder von Gegenständen zum

Deaktivieren oder Manipulieren der emissionsmindernden Einrichtungen für unzulässig erklärt werden. Manipulationen oder Deaktivierungen von Abgasnachbehandlungssystemen oder von Partikelfiltern sollen dadurch verboten werden. Dieses Verbot soll auch das Anbieten oder Bewerben der Durchführung solcher Änderungen umfassen, ebenso wie das Anbieten oder Bewerben von nicht genehmigungsfähigem Chip-Tuning.

4. Die bisherige Beschränkung auf nur eine Fahrschule pro Person wird aufgegeben und es sind in Zukunft mehrere Fahrschulbewilligungen für eine Person möglich. Dafür entfallen die sog. Außenkurse.

Kompetenzgrundlage:

Die vorliegende Gesetzesnovelle gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Wien, am 11. Dezember 2018
Der Bundesminister:
Ing. Norbert Hofer e.h.